

Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang **M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I**

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28. Januar 2026 die nachfolgende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 28. Januar 2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Die Zustimmung der Erzdiözese Freiburg gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

PRÄAMBEL:

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien *Lehramt Sekundarstufe I* und *Lehramt Gymnasium* einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventinnen- und Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur
- § 5 Fächer und Bildungswissenschaften

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 11 Masterurkunde
- § 12 Regelungen für verwandte Studiengänge
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung für den gemeinsam mit der Universität Heidelberg verantworteten Studiengang Master of Education, Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I*, an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 11. Juni 2024.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (AStPO) vom 28. Januar 2026 bleiben unberührt.

§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad

(1) Der Studiengang Master of Education, Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I*, ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium des Masterstudiengangs qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sekundarstufe I gemäß § 5 RahmenVO-KM.

(3) Der Studiengang ist auf schulische Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus den jeweiligen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zweier Fächer, den Bildungswissenschaften sowie den schulpraktischen Studien zusammen. Der fachlichen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in

- (a) die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
- (b) die Voraussetzungen erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sekundarstufe I aufzunehmen.

(6) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Dies gilt nicht für das Semester, in dem das Integrierte Semesterpraktikum stattfindet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der

jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 120 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 5 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 6 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Das Verschränkungsmodul ist eine Besonderheit des gemeinsam mit der Universität Heidelberg verantworteten Studiengangs Master of Education mit den Profillinien *Lehramt Sekundarstufe I* und *Lehramt Gymnasium*; es bietet den Fächern die Möglichkeit zur hochschulübergreifenden Kooperation mit der Universität Heidelberg und verschränkt Fachwissenschaft und Fachdidaktik in mindestens einem Modul pro Fach mit mindestens 6 ECTS-Punkten, d.h. 4 ECTS-Punkten Fachdidaktik und 2 ECTS-Punkten Fachwissenschaft. Die Anzahl der ECTS-Punkte ist im Modulhandbuch festgelegt. Das Studium des gemeinsam verantworteten Studiengangs Master of Education mit den Profillinien *Lehramt Sekundarstufe I* und *Lehramt Gymnasium* kann durch gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgen.

(6) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die vier folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Psychologie) mit insgesamt vier Modulprüfungen:
 - drei Module Erziehungswissenschaft
 - ein Modul Psychologie,
2. Erstes Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit mindestens zwei und höchstens vier Modulprüfungen. Die Anzahl der Modulprüfungen ist im Modulhandbuch festgelegt.
3. Zweites Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit mindestens zwei und höchstens vier Modulprüfungen. Die Anzahl der Modulprüfungen ist im Modulhandbuch festgelegt,
4. Schulpraktische Studien mit einem Integrierten Semesterpraktikum (ISP).

§ 5 Fächer und Bildungswissenschaften

(1) Das Studium umfasst gemäß § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM zwei Fächer. Zu studieren sind zwei der folgenden Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken):

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg die Kombination der Fächer Katholische Theologie/Religionspädagogik und Evangelische Theologie/Religionspädagogik ausgeschlossen und die Kombination eines dieser Fächer mit dem Fach Ethik nicht möglich ist.

(3) Ebenso sind Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die erforderlichen fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
2. bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Die fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Die Wahl der beiden Fächer erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten Fächer nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise der schulpraktischen Studien, ein.

(6) Das Fach Musik kann nur wählen, wer musikpädagogische und künstlerisch-praktische Anteile des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens jeweils 15 ECTS-Punkten nachweist.

(7) Das Fach Kunst kann nur wählen, wer kunstpädagogische und künstlerisch-praktische Anteile des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens jeweils 15 ECTS-Punkten nachweist.

(8) Das Fach Englisch kann nur wählen, wer in Englisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(9) Das Fach Französisch kann nur wählen, wer in Französisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(10) Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Die zu studierenden Module sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die:der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses des M.Ed. Profillinie Lehramt Gymnasium der Universität Heidelberg ist beratendes Mitglied im Prüfungsausschuss des M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Englisch, Französisch, Kunst, Musik sowie Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilleistung bestehen.

(2) Wird ein Modul im Rahmen der Kooperation vollständig an der Universität Heidelberg studiert, so gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 1 oder den Bildungswissenschaften angefertigt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der:des Erstprüfenden festgelegt.

(2) Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der:die Kandidat:in mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen.

§ 9 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Masterstudiengang das Integrierte Semesterpraktikum (ISP), das in der Regel im zweiten Semester angesiedelt ist. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Integrierte Semesterpraktikum dient der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schüler:innen, wobei die Hochschule und die Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im Integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(3) Das Integrierte Semesterpraktikum wird an einer Ausbildungsschule der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Bereich Sekundarstufe I in einem zusammenhängenden Zeitraum nicht vor dem zweiten Semester absolviert. Es beginnt in der Regel drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und erstreckt sich in der Regel bis zum Ende der ersten Woche des Prüfungszeitraums. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule und in einem bestimmten Semester besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum muss beim Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht, unter Beachtung der veröffentlichten Anmeldebedingungen, angemeldet werden. Die Anmeldung zum Integrierten Semesterpraktikum ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Anmeldezeitpunkt vorliegen und verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 25 AStPO entsprechend. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und andere organisatorische Bedingungen werden rechtzeitig bekannt gemacht.

(4) Das Integrierte Semesterpraktikum ist bestanden, wenn die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind, die deutsche Sprache in Wort

und Schrift beherrscht wird und die im Modulhandbuch geforderten Unterlagen vorliegen. Für die Beurteilung gelten die im Modulhandbuch festgelegten Kriterien.

(5) Wer sein Integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere:

- Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
- Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partner:innen und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die aktive Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule.

(6) Gibt es im Laufe des ISP ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP, so führt der:die praktikumsbegleitende Dozent:in oder der:die Ausbildungsberater:in in gegenseitiger Absprache ein verpflichtendes Beratungsgespräch, das dokumentiert und dem Zentrum für schulpraktische Studien zur Kenntnis gegeben wird.

(7) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Hochschullehrkräfte aus den Fächern oder den Bildungswissenschaften gemeinsam mit der Schule, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das ISP wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die im Modulhandbuch festgelegten Kompetenzen dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend im Praktikum in hinreichender Weise erkennbar geworden sind und dies sowohl von den betreuenden Hochschullehrkräften als auch der Schule festgestellt worden ist. Kann keine Einigung hergestellt werden, so wird das Zentrum für schulpraktische Studien zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der bzw. dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid des Zentrums für schulpraktische Studien mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt, bei Nichtbestehen ist der schriftliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der:des Studierenden eine abschließende Beratung durch.

(9) Die Regelungen des § 15 Abs. 6 AStPO sowie § 26 Abs. 1 bis 4 AStPO finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

(10) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können die im Studiengang vorgesehenen schulpraktischen Studien je einmal wiederholt werden.

(11) Führt die Wiederholung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das jeweilige Praktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang.

(12) Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 10 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 23 AStPO festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im ersten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,

- im zweiten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Berechnung der Abschlussnote der Masterprüfung werden die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildeten Endnoten des ersten und des zweiten Fachs, der Bildungswissenschaften und die Note des Masterabschlussmoduls herangezogen und entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Studienbereichs gewichtet.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Masterurkunde

Abweichend von § 33 Abs. 2 AStPO wird die Urkunde von dem:der Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und von dem:der Rektor:in der Universität Heidelberg, jeweils vertreten durch die jeweiligen geschäftsführenden Direktor:innen der Heidelberg School of Education, sowie von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie dem Siegel der Universität Heidelberg und den Logos der Heidelberg School of Education, der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen.

§ 12 Regelungen für verwandte Studiengänge

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2015,
4. Masterstudiengang Profillinie Sekundarstufe I, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.10.2017, zul. geändert durch Änderungsordnung vom 21.05.2025

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 21 AStPO zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 22 AStPO.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge in Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“ tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft; sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“ vom 18. Oktober 2017, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 21. Mai 2025, außer Kraft. Sie findet noch grundsätzlich sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Modulhandbuch**

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester	Bildungswissenschaften	Fach 1 (gemäß § 5)		Fach 2 (gemäß § 5)		Praktika, Masterarbeit	LP-Summe ¹	
4	MM 4 9 LP	MAM 21 LP ²						30
3 ³	MM 3 6 LP	MM 3 12 LP		MM 3 12 LP		--	30	
2	MM 2 6 LP	ISP-Begleitseminar 3 LP		ISP-Begleitseminar 3 LP		ISP 18 LP ⁴	30	
1	MM 1 6 LP	MM 1 Verschränkungs- und Kooperationsmodul 6 LP	MM 2 6 LP	MM 1 Verschränkungs- und Kooperationsmodul 6 LP	MM 2 6 LP	--	30	
LP-Summe	27	30		30		33	120	

Hinweis: Es handelt sich bei dem Studienverlaufsplan um eine modellhafte Darstellung. Anzahl und Umfang der Module in Fach 1 und Fach 2 können variieren und werden im Modulhandbuch festgelegt.

Legende

- ¹ Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.
- ² Das MAM setzt sich zusammen aus einem Masterkolloquium (3 LP), das in dem Bereich belegt wird, in dem die Masterarbeit angefertigt wird (Fach oder Bildungswissenschaften), einer weiteren Lehrveranstaltung (3 LP) aus einem der gewählten Fächer oder anderen Studienbereichen auf Bachelor- oder Masterniveau und der Masterarbeit als Abschlussprüfung des Moduls (15 LP).
- ³ Mobilitätsfenster: In diesem Semester liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.
- ⁴ Parallel zum ISP (18 LP) werden zwei Begleitseminare zum ISP (je 3 LP) in den gewählten Fächern besucht.
- ⁵ Das Verschränkungs- und Kooperationsmodul bietet den Fächern die Möglichkeit zur hochschulübergreifenden Kooperation mit der Universität Heidelberg und verschränkt Fachwissenschaft und Fachdidaktik mit mindestens 6 LP, d.h. 4 LP Fachdidaktik und 2 LP Fachwissenschaft. Die Anzahl der LP ist im Modulhandbuch festgelegt. Die Fächer können weitere Mastermodule als Verschränkungs- und Kooperationsmodule ausweisen.

MM = Mastermodul
 MAM = Masterabschlussmodul
 ISP = Integriertes Semesterpraktikum

Anlage 2 Modulhandbuch